

Rückstellungen bei Ersatzbeschaffung

1. Allgemeines

Gemäss Art. 43 StG können die stillen Reserven bei Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, wenn dieses ebenfalls betriebsnotwendig ist. Anlagevermögen gilt als betriebsnotwendig, wenn es dem (gleichen) Betrieb unmittelbar dient. Nicht dazu gehören Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Kann die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfinden, ist im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung zu bilden. Diese ist in der Regel innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen (Art. 27 StV).

Bei einer derartigen Rückstellung handelt es sich indessen nicht um eine echte Rückstellung im Sinne von Art. 25 StV, die auch als Fremdkapitalposition zu berücksichtigen wäre. Sie stellt lediglich eine buchhalterisch-technische Massnahme dar, so dass sie bei der Ermittlung des steuerbaren Vermögens ausser Acht zu lassen ist.

2. Vermögenssteuerliche Erfassung von Rückstellungen für Ersatzbeschaffung / Beispiele

2.1 Ersatzliegenschaft noch nicht in Bau

Rückstellung für Ersatzbeschaffung 2,5 Mio

Bilanz

Geld/Mobilien	4'500'000	Rückstellung	2'500'000
	_____	Eigenkapital	2'000'000
	4'500'000		4'500'000
	=====		=====
Vermögensbesteuerung:			
Eigenkapital			2'000'000
Rückstellung			2'500'000
Steuerbares Vermögen			4'500'000
			=====

2.2 Ersatzliegenschaft in Bau

Anlagekosten Liegenschaft 4,0 Mio, Rückstellung 2,5 Mio

Bilanz

Geld/Mobilien	500'000	Rückstellung	2'500'000
Baukonto	<u>4'000'000</u>	Eigenkapital	<u>2'000'000</u>
	4'500'000		4'500'000
	=====		=====
Vermögensbesteuerung:			
Eigenkapital			2'000'000
Rückstellung			<u>2'500'000</u>
			4'500'000
Korrektur Steuerwert Liegenschaft:			
Anlagekosten		4'000'000	
steuerbar 80 % (Art. 57 Abs. 2 StG)		<u>3'200'000</u>	- <u>800'000</u>
Steuerbares Vermögen			<u>3'700'000</u>
			=====

2.3 Ersatzliegenschaft fertig erstellt / nicht geschätzt

Anlagekosten Liegenschaft 5,0 Mio, Rückstellung 2,5 Mio

Bilanz

Geld/Mobilien	500'000	Rückstellung	2'500'000
Baukonto	<u>5'000'000</u>	Eigenkapital	<u>3'000'000</u>
	5'500'000		5'500'000
	=====		=====
Vermögensbesteuerung:			
Eigenkapital			3'000'000
Rückstellung			<u>2'500'000</u>
			<u>5'500'000</u>

Korrektur Steuerwert Liegenschaft:

Anlagekosten	5'000'000		
steuerbar 80 % (Art. 57 Abs. 2 StG)	<u>4'000'000</u>	-	<u>1'000'000</u>
Steuerbares Vermögen			<u>4'500'000</u> =====

2.4 Ersatzliegenschaft fertig gestellt / geschätzt

Verkehrswert Liegenschaft 4,0 Mio, Buchwert Liegenschaft nach Auflösung Rückstellung 2,5 Mio (5 Mio Anlagekosten ./ 2,5 Mio Rückstellung)

Bilanz

Geld/Mobilien	500'000		
Immobilien	<u>2'500'000</u>		
	3'000'000		
	=====		
Vermögensbesteuerung:			
Eigenkapital			3'000'000
Liegenschaft:			
- Steuerwert (Verkehrswert)	4'000'000		
- Buchwert	- <u>2'500'000</u>		<u>1'500'000</u>
Steuerbares Vermögen			<u>4'500'000</u> =====